

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

- 1. Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Sonneberg, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.**

Zum 12. März 2020 sind durch das Robert Koch-Institut folgende Gebiete als Risikogebiete eingestuft: Italien, Iran, in China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan), in Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang), in Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne). Die in Deutschland besonders betroffenen Gebiete sind der Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen). Die Risikogebiete und besonders betroffenen Gebiete in Deutschland sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

tagesaktuell abrufbar. Auf diese Festlegung wird dynamisch Bezug genommen.

- 2. Schülerinnen und Schüler sowie Kindern bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine Schule, eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zu betreten. Als Risikogebiete und in Deutschland besonders betroffene Gebiete gelten die unter Ziffer 1 Abs. 2 genannten Gebiete.**
- 3. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung zu sorgen.**
- 4. Die unter Ziffer 1 genannten Personen und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch im**

Landratsamt Sonneberg zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen. Die Meldungen haben unter der Telefonnummer 03675 871- 500 von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und samstags und sonntags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu erfolgen.

5. Weisen die in Ziffer 1 und 2 genannten Personen folgende Symptome auf: Husten, Fieber, Schnupfen, Atemnot, Halsschmerzen oder Kopf- und Gliederschmerzen sind sie verpflichtet, unverzüglich telefonisch den Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren.
6. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
7. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.
8. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 verpflichtet, den Hausarzt, den Rettungsdienst oder das Krankenhaus zunächst nur telefonisch zu kontaktieren und über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
9. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.
10. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Hinweise:

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Eingangsbereich des Landratsamtes Sonneberg, im

Aushang „öffentliche Bekanntmachung“, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg eingesehen werden.

Die Verhaltensmaßnahmen in der häuslichen Quarantäne sind auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg und im Eingangsbereich des Landratsamtes im Aushang „öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Sonneberg, den 13.03.2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel